

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 36/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Baden-Baden -Rechtsamt-,
Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 23. November 2006 vor dem Bundessozialgericht Pro-
zesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2006, ihr zugestellt am 28. November 2006, mit einem am 27. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben ihrer bevollmächtigten Mutter vom selben Tag Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 28. Dezember 2006 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Die Klägerin hat damit nicht alles getan, um die Hindernisse zu beheben, die sie an einer rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten gehindert haben.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das von der Mutter der Klägerin persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Es ist nicht ersichtlich, dass diese zu den nach § 166 Abs 2 SGG vor dem BSG als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen gehören könnte. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

